

*Virtutes*¹, damit nicht zufrieden, den Heiligen 'ex regali regimine (= germine)' abstammen lässt. Aus einem ähnlichen Wunsche wird man 'regali' über 'nobili' geschrieben haben; das Wort ist dann bei einer Abschrift in den Text eingedrungen und neben 'nobili' gestellt worden. Damit soll übrigens Ruperts vornehme Abkunft auch in dieser Beschränkung nicht etwa als beglaubigt hingestellt werden; denn dazu reicht eine so verbreitete Wendung bei dem — wie vorweggenommen sei — späten Ursprung der Gesta keineswegs aus.

Weitere Stellen sind nicht vorhanden, an denen die Wahrscheinlichkeit vorliegt, dass der Wortlaut in der Grazer Hs. nicht unverändert bewahrt ist, und es fragt sich nun, wann der so gewonnene Text von A entstanden ist. Der Verfasser hat sicherlich nach dem Jahre 790 geschrieben; wenn es in der Vita (c. 8) heisst:

'Et sic deinceps, Deo auxiliante, ex datione regum sive ducum seu ex traditione fidelium virorum loci res ad crescere coeperunt',

so hat Friedrich (S. 513) mit Recht eine Urkunde vom December 790 herangezogen², durch die Karl d. Gr. auf die Bitte des Bischofs Arno von Salzburg bestätigt

'omnes res episcopatus sui — — que a longo tempore tam de dacione regum aut reginarum seu ducum vel reliquorum Deum timencium hominum ibidem iuste et rationabiliter tradite vel delegate sunt'.

Die Annahme ist nicht abzuweisen, dass dem Verfasser die Urkunde bekannt war und ihr Wortlaut ihm bei der Niederschrift unwillkürlich in die Feder kam³, und man wird diese Folgerung von Friedrich um so eher annehmen dürfen, als die entsprechenden Stellen ähnlicher Salzburger Urkunden von Karls Nachfolgern den selteneren

1) Ed. Krusch a. a. O. IV, 440. 2) (Kleimayrn), Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia, 1784, Anhang S. 50; über das Datum vgl. Mühlbacher I² n. 310, über den Anlass Sickel, Beiträge III (Wiener Sitzungsberichte XLVII), S. 203. Was Friedrich S. 514 f. gegen die Echtheit der Urkunde eingewandt hat, ist unzureichend. Auch die Bezeichnung Arnos als 'Petenensis urbis episcopus, que nunc appellatur Salzburg' lässt sich nicht geltend machen, ebenso wenig wie gegen 2 Briefe Leo's III. von 798 (Jaffé I² n. 2495. 2498; MG. Epist. V, 58 f.: 'ecclesiae Iuvavensium, quae et Petena nuncupatur'), wenn auch alle Versuche, den Namen zu erklären, als missglückt gelten müssen. 3) Sepp S. 4 leugnet das Verhältnis; aber in den Breves Notitiae, deren Benutzung er annimmt, ist zwar von 'fidelium virorum' die Rede (XIII, 12. XIV), aber sonst keinerlei Uebereinstimmung vorhanden. Zudem sind die Breves Notitiae, wenigstens in ihrer jetzigen Gestalt, jünger als die Vita; vgl. unten S. 312 ff.